



Satzung
für den Seniorenbeirat der Gemeinde
Konzell

§1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Konzell wird ein Seniorenbeirat gebildet. Die Seniorenvertretung ist ehrenamtlich tätig und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

Die Amtszeit des Seniorenbeirats entspricht der Amtszeit des Gemeinderats.

Den Sachaufwand trägt die Gemeinde Konzell.

§2

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat ist die Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren. Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. die kommunalen Organe bzw. Gremien, den Gemeinderat mit seinen Ausschüssen und die Bürgermeister sowie die Verwaltung in Fragen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beraten.
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme, Wünsche und Anträge der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen, sofern Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. die Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren sowie nachwachsenden Generationen einzubringen.
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken.
5. die Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde zu sein.



6. die Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten.

§3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Mitglieder Kraft ihres Amtes sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die Seniorenbeauftragte.

(2) Die unter 1 genannten Mitglieder können weitere Personen aus dem Gemeindebereich hinzuberufen. Die Anzahl von zehn Seniorenbeiratsmitgliedern soll nicht überschritten werden.

§4

Vorsitz und Verfahren

(1) Den Vorsitz im Seniorenbeirat hat der/die Seniorenbeauftragte.

§5

Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren informieren, so dass ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2 gegeben ist.



(2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, an den Gemeinderat bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.

(3) Der/die Vorsitzende gibt zum Jahresende einen mündlichen Rückblick über die geleistete Arbeit im Rahmen der Gemeinderatssitzung.

§6

Unterstützung durch Dritte

(1) Der Seniorenbeirat kann zur Beratung und Erörterung von Fachthemen externe Berater hinzuziehen.

§7

Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder per Email.

(2) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung.

(3) Über jede Sitzung ist eine kurze Zusammenfassung anzufertigen. Sie soll die wesentlichen Vorgänge der Beratungen sowie die Namen der Anwesenden enthalten.



§8

Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinde Konzell

(1) Der Seniorenbeirat ist beratend tätig. Beschlüsse mit Wünschen und Anregungen des Seniorenbeirates sind über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält das Recht, die Vorlage mündlich zu erläutern.

§9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.05.2026 in Kraft.

Konzell, den 15.05.2026



**1. Vorsitzende
Renate Eckmann**



**1. Bürgermeister
Hans Kienberger**